



Michaelschule Riegel

Grundschule

Drollberg 8

79359 Riegel am Kaiserstuhl

Tel.: 07642/ 907360

Fax: 07642/ 907369

<http://www.michaelschule-riegel.de>

Erweiterte Schul- und Hausordnung inkl. Hygieneplanung Michaelschule Riegel vom 23.10.2020

Zur Umsetzung der Coronaverordnung

ab sofort gültig

Ziel:

Durch ein hygieneorientiertes Verhalten und durch ein gesundheitsförderliches Umfeld soll diese erweiterte Schul- und Hausordnung inkl. Hygieneplanung zur Gesundheit unserer Schülerinnen und Schüler und zur Gesundheit aller Lehrkräfte, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Schule beitragen. Die Aufnahme des Unterrichts in vollständigen Klassen oder Lerngruppen ohne Mindestabstand ist nur bei Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Grundsätze:

- ⇒ Unsere bisherige Schulordnung gilt weiterhin.
- ⇒ Diese erweiterte Schul- und Hausordnung inkl. Hygieneplanung wird gegebenenfalls, sollte es zu weiteren Lageänderungen kommen, angepasst.
- ⇒ Das Nichtbeachten der Abstands- und Hygieneregeln kann zum Unterrichtsausschluss führen.

Einzuhalten sind:

(siehe unsere Hinweisschilder auf dem Schulgelände und in den Klassenräumen)

⇒ **Abstandsgebot:**

Die Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigten und andere Erwachsene haben in den Schulen untereinander das Abstandsgebot von 1,50 m einzuhalten. Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern gilt das Abstandsgebot nicht. Für sie ist es besonders wichtig, die im Weiteren dargestellten Hygienemaßnahmen einzuhalten und umzusetzen, um das Infektionsrisiko dadurch zu reduzieren.

⇒ **Gründliche Händehygiene:**

(z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakt mit Treppengeländern und Türgriffen, vor und nach der Vesperpause; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer



Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang, nach der Bewegungspause, vor und nach dem Sportunterricht) durch:

a) regelmäßiges Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, wenn dies nicht möglich ist,

b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).

⇒ **Husten- und Niesetikette:**

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

⇒ **Tragen einer Mund-Nasen-Maske:**

Das Risiko, andere Personen anzustecken, kann durch das Tragen einer Mund-Nasen-Maske verringert werden (Fremdschutz). Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

Im Unterricht an unserer Grundschule ist das Tragen einer MNB oder eines MNS nicht erforderlich, gleichwohl aber zulässig.

Da beim Kommen/ Gehen der Kinder oder in den Pausen der Sicherheitsabstand nicht immer garantiert gehalten werden kann, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Maske dringend empfohlen. Zu den Begegnungsflächen, auf denen die Verpflichtung zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung besteht, gehört auch das Lehrerzimmer.

⇒ **Berührung des Gesichts/ der Schleimhäute mit den Händen:**

Bitte nicht mit den Händen in das eigene Gesicht oder die Schleimhäute berühren. Mund, Augen, und Nase nicht mit den Händen berühren.

⇒ **Kein direkter, körperlicher Kontakt untereinander:**

Es wird sich gegenseitig nicht berührt, umarmt oder gerangelt und es werden auch keine Hände geschüttelt.

⇒ **Handkontaktstellen:**

Türklinken nicht mit der Hand anfassen – wenn möglich, z.B. den Ellenbogen benutzen.

⇒ **Nahrungszubereitung:**

Die Nahrungszubereitung mit Schülerinnen und Schülern ist im Unterricht zulässig, soweit sie in den entsprechenden Bildungsplänen vorgesehen ist. Es muss dabei jedoch eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

⇒ **Raumhygiene:**

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften aller Räume, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 20 Minuten für jeweils 3 bis 5 Minuten, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe über mehrere Minuten vorzunehmen.



⇒ **Musikunterricht/ Unterricht an Blasinstrumenten:**

Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie entsprechende außerunterrichtliche Angebote sind mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Es ist zu gewährleisten, dass

- a) während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen zu anderen Personen eingehalten wird,
- b) keine Personen im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen.

2. Für den Unterricht an Blasinstrumenten ist darüber hinaus zu gewährleisten, dass

- a) kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet,
- b) häufiges Kondensat Ablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird, und Kondensat Reste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden.

Musikunterricht kann in Räumen stattfinden, die mindestens alle 20 Minuten durch das Öffnen aller Fenster gelüftet werden können. Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten sollte überall dort, wo dies möglich ist, verstärkt im Freien stattfinden.

⇒ **Außerunterrichtliche Veranstaltungen:**

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 untersagt. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen können stattfinden, sofern die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.

Steigt die Anzahl der Neuinfektionen im landesweiten Durchschnitt der vergangenen sieben Tage auf über 35 pro 100.000 Einwohner, sind außerunterrichtliche Veranstaltungen untersagt.

⇒ **Zutritts- oder Teilnahmeverbot:**

Für Schülerinnen und Schüler, für Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen,

- 1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person standen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- 2. die typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
- 3. für die entgegen der Aufforderung der Einrichtung die Gesundheitserklärung nicht vorgelegt wurde.

Die Erziehungsberechtigten geben nach Aufforderung durch die Einrichtung eine Erklärung ab, dass

- 1. nach ihrer Kenntnis ein Ausschlussgrund nicht vorliegt,
- 2. sie die Einrichtung umgehend informieren, sofern sie davon Kenntnis erhalten, dass solche Ausschlussgründe nachträglich eingetreten sind,
- 3. sie ihr Kind bei Auftreten von Symptomen während des Schulbesuchs erforderlichenfalls umgehend aus der Einrichtung abholen und
- 4. nach ihrer Kenntnis keine Quarantänpflicht nach der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne besteht.

⇒ **Bei Krankheitszeichen (Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns):**

In jedem Fall zu Hause bleiben und nicht in die Schule kommen und ggf. medizinische Beratung/ Behandlung in Anspruch nehmen.

Bei Krankheitszeichen in der Schule:

Sofort die Lehrkraft informieren und nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten sofort nach Hause gehen.



- ⇒ **Toilettenbenutzung:**
Die Toilette wird nur maximal zu zweit betreten. Wartezonen und Abstandsmarkierungen vor den Toiletten werden eingehalten.
- ⇒ **Laufwege/ Pausenräume:**
Die ausgewiesenen Laufwege und Pausenräume für die einzelnen Klassen sind einzuhalten.
- ⇒ **Verlassen des Schulgeländes:**
Kein Verlassen des Schulgeländes während des Präsenzunterrichts.
- ⇒ **Vesper:**
Das eigene Vesper und Trinken wird mitgebracht – Vesper wird nicht getauscht oder verteilt. Bei Geburtstagen werden nur verpackte Dinge für andere Kinder mitgebracht.
- ⇒ **Aufenthalt auf dem Schulgelände:**
Es ist nur erlaubt, sich während des zugewiesenen Präsenzunterrichts auf dem Schulgelände aufzuhalten.
- ⇒ **Öffentliche Verkehrsmittel:**
Beim Warten auf Busse oder Züge ist die Abstandsregel einzuhalten. Außerdem ist im öffentlichen Personennahverkehr das Tragen einer Mund-Nasen-Maske verpflichtend.
- ⇒ **Schulzeiten:**
Die entsprechenden Schulzeiten sind pünktlich einzuhalten.
- ⇒ **Sekretariat:**
Anfragen (Fragen, Bescheinigungen, Kopien, etc.) sind ausschließlich telefonisch oder digital zu stellen.
- ⇒ **Veranstaltungen:**
Schulveranstaltungen einschließlich der Klassenpflegschaftssitzungen, Elternbeiratssitzungen und der Sitzungen der weiteren schulischen Gremien können stattfinden. Die Eltern kommen einzeln (nicht zu zweit). Maskenpflicht besteht für Eltern und Lehrkräfte (Begegnungsflächen).

- ⇒ **Abweichende Bestimmungen für die Pandemiestufe 3:**
[Sofern und solange die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS CoV-2 Virus nach Feststellung des Landesgesundheitsamts (<https://www.gesundheitsamtbw.de>) im landesweiten Durchschnitt in den vergangenen sieben Tagen pro 100.000 Einwohner die Zahl von 35 überschreitet, gelten die folgenden Bestimmungen]
Im Sportunterricht und bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten sind alle Betätigungen ausgeschlossen, für die ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist. Lehrkräften ist es gestattet, mit einer nichtmedizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung Sicherheits- und Hilfestellung zu geben.
Die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen ist untersagt.

⇒ **Risikogruppen:**

Eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe ist aufgrund der Vielfalt verschiedener potentiell prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade (z. B. bereits bestehende Organschäden) sowie aufgrund der Vielzahl anderer Einflussfaktoren (z. B. Alter, Geschlecht, Gewicht, bestimmte Verhaltensweisen, adäquate medikamentöse/therapeutische Einstellung) und deren individuellen Kombinationsmöglichkeiten nicht möglich.

Nach Auffassung des Robert Koch-Instituts (RKI) ist eine personenbezogene Risikobewertung, im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Beurteilung, erforderlich – siehe:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html.

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern können die Erziehungsberechtigten diese aufgrund einer relevanten Vorerkrankung unbürokratisch von der Teilnahme am Präsenzunterricht entschuldigen. Ob der Schulbesuch im Einzelfall gesundheitlich verantwortbar ist, muss mit dem (Kinder-)Arzt geklärt werden.

⇒ **Meldepflicht**

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Aufgrund von § 6 und §§ 8, 36 IfSG ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch die zuständige Schulaufsicht zu informieren.

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten empfohlen werden.

Gez. Mira Bödeker, 23.10.2020

Rektorin

